
GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Ehekirchen, erlässt für die katholische Kindertageseinrichtung **Kindergarten und Kinderkrippe „Wirbelwind“** in Walda die folgende

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BENUTZUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1 [Elternbeitrag]

(1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(2) Der Elternbeitrag wird in 12 monatlichen Beträgen erhoben. Der monatliche Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag (incl. Spiel- und Getränkegeld), den Kosten für die Mittagsverpflegung und den Kosten für Workshops.

(3) Der Grundbeitrag richtet sich nach der Buchungszeit.

1. Für jeden angefangenen Monat wird pro Kindergartenkind folgender Grundbeitrag (incl. Spiel- und Getränkegeld) erhoben:

a) über 3 bis 4 Stunden tägl. Buchungszeit	68,00 €
b) bis 5 Stunden tägl. Buchungszeit	74,80 €
c) bis 6 Stunden tägl. Buchungszeit	81,60 €
d) bis 7 Stunden tägl. Buchungszeit	88,40 €
e) bis 8 Stunden tägl. Buchungszeit	95,20 €
f) bis 9 Stunden tägl. Buchungszeit	102,00 €
g) bis 10 Stunden tägl. Buchungszeit	108,80 €

2. Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“, so wird der Beitrag für das zweitälteste Kind um 5 Euro ermäßigt:

3. Besuchen drei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“, so entfällt der Grundbeitrag ab dem dritten Kind. Ein Krippenkind-Aufschlag ist zu entrichten.

4. Für Kinder unter 3 Jahren wird ein Krippenkind-Aufschlag in Höhe von 100 % des Grundbeitrages erhoben. Dieser Aufschlag muss bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt werden.

a) über 3 bis 4 Stunden tägl. Buchungszeit	136,00 €
b) bis 5 Stunden tägl. Buchungszeit	149,60 €
c) bis 6 Stunden tägl. Buchungszeit	163,20 €
d) bis 7 Stunden tägl. Buchungszeit	176,80 €
e) bis 8 Stunden tägl. Buchungszeit	190,40 €
f) bis 9 Stunden tägl. Buchungszeit	204,00 €
g) bis 10 Stunden tägl. Buchungszeit	217,60 €

(4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden nach bestellten Essen abgerechnet. Die Abbuchung erfolgt im Folgemonat.

(5) Bei Aufnahme des Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

(6) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum 15. jeden Monats entsprechend der Anlage 2 zum Betreuungsvertrag (Elternbeitragsvereinbarung) zu entrichten. Der Beitrag wird durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht.

(7) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ hört den Elternbeirat und das Kindergarten-Kuratorium bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Anpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.

§ 2

[Zuschuss zum Elternbeitrag]

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss in Höhe von max. 100 Euro auf den Grundbeitrag nach § 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Grundbeitrages begrenzt.

Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 3

[Inkrafttreten]

Diese Gebührenordnung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen tritt mit dem 01.09.2020 in Kraft.

Ehekirchen, den 18.12.2019

Pfarrer Vinson Nirappel VC

Kirchenverwaltungsvorstand

Georg Haberl

Kirchenpfleger

Erläuterung:

Der in dieser Gebührenordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)